

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für Leistungen des Erdgas- Hochdruckprüfstandes PasCaLab bei der Netze BW GmbH in Stuttgart

Gültig ab 01.11.2019

### 1) Präambel

Mit dem Gashochdruckprüfstand PasCaLab stellt die Netze BW GmbH (nachfolgend **Auftragnehmer** genannt) umfassende Services im Bereich der Eichung und Kalibrierung von Gaszählern mit Hochdruckerdgas zur Verfügung.

Die Prüfungen können in den Nennweiten DN50 – DN300 beim nachfolgend genannten Durchflussbereich

$$\begin{aligned} Q_{\min} &= 1,6 \text{ m}^3/\text{h} \\ &\text{bis zu} \\ Q_{\max} &= 6500 \text{ m}^3/\text{h} \end{aligned}$$

und bei Prüfdrücken  $p_e$  von

$$2 - 41 \text{ bar}$$

### 2)

Die vom Kunden (nachfolgend **Auftraggeber** genannt) gewünschten Prüfbedingungen sind PasCaLab vor dem Prüftermin mitzuteilen. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Prüfung mit dem Ziel, die Übereinstimmung des Prüflings mit den nationalen Bestimmungen des Eichrechtes der Bundesrepublik Deutschland festzustellen.

### 3) Geltungsbereich

Bei diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich um ergänzende Geschäftsbedingungen zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen des Auftragnehmers. Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen und diese ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen uneingeschränkt weiter. Bei spezielleren oder widersprüchlichen Regelungen gehen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vor.

### 4) Prüfstandard

Die Prüfung erfolgt nach dem jeweils gültigen, durch gesetzliche und behördliche Vorschriften, festgelegten Prüfstandard. Wünscht der Auftraggeber andere Prüfstandards, werden diese nach Vereinbarung gegen Berechnung entstehender Mehrkosten angewendet. Die Prüfung setzt voraus, dass gültige Zulassungsunterlagen sowie technische Unterlagen über elektrische Schnittstellen, und sofern notwendig, die entsprechende Prüfsoftware in der jeweils aktuellsten Version vorliegen und die Zähler über Hochfrequenz-Mengensensoren (HF-Impulsgeber) verfügen. Sollte der Zähler nur mit Niederfrequenzsensoren (NF-Impulsgeber) ausgestattet sein, werden die entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

### 5) Preise

Prüfpreise sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. Maßgebend für die Preisbildung ist die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Fassung der Preisliste. Darüberhinausgehende Leistungen sind gemäß den in der Preisliste angegebenen Mehrkosten zu vergüten. Nicht aufgeführte Leistungen werden nach Anfrage berechnet.

### 6) Stornierung

Stornierungsgebühren werden in Rechnung gestellt. Stornogebühren werden gemäß den in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Preisen der Preisliste berechnet.

### 7) Ablieferung und Abholung

Die zu prüfenden Gaszähler sind an

Netze BW GmbH  
Hochdruckprüfstand PasCaLab Gebäude 4  
Talstraße 131  
D-70188 Stuttgart

zu den Geschäftszeiten

Montag – Donnerstag	7:00 – 14:00 Uhr
Freitag	7:00 – 12:00 Uhr

jeweils rechtzeitig, spätestens zwei Werktage vor dem Prüftermin, frachtfrei anzuliefern. Die Liefer- und Abholtermine sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.

### 8) Ein- und Ausbau

Der Ein- und Ausbau der Prüflinge sowie die Bereitstellung zur Abholung erfolgt durch den Auftragnehmer. Ist wegen einer Abweichung des zu prüfenden Zählers oder der Messstrecke von den verfügbaren Standardkonfigurationen ein erhöhter Zeitaufwand zu erwarten, behält sich der Auftragnehmer vor diese in Rechnung zu stellen. Sollten zur Prüfung besondere Passstücke erforderlich sein, werden diese in Abstimmung mit dem Auftraggeber beschafft oder durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von beigestellten Passstücken setzt das Vorliegen von gültigen Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN 10204 voraus.

Voraussetzung für die Montage von kompletten Messstrecken ist eine vollständige Stellung des Montagematerials (Dichtungen, Bolzen, Schrauben usw.). Entsteht durch die Montage der Messstrecke ein signifikanter Mehraufwand, wird dieser gemäß Preisliste berechnet. Die Montage von Messstrecken erfordert eine vorherige Anmeldung und Klärung der Aufbaubedingungen. Ist dies nicht gegeben ist eine Prüfung der Messstrecke am vereinbarten Prüftermin nicht gewährleistet.

#### 9) Leistungsvorbehalt

Die Durchführung eines geordneten Prüfbetriebes und die termingerechte Abwicklung setzt voraus, dass die Prüflinge und ggf. notwendiges Zubehör fristgerecht (spätestens zwei Werktage vor der Prüfung) angeliefert werden.

Ist dies nicht gegeben, kann eine Prüfung zum vorher vereinbarten Termin nicht mehr gewährleistet werden. Erforderlichenfalls erfolgt eine neue Disposition der Prüftermine.

#### 10) Dokumentation

Bei der Erfüllung der vorgeschriebenen Messgenauigkeit wird ein Kalibrierzertifikat bzw. in den gültigen Eichvorschriften entsprechendes Prüfzertifikat erstellt. Im Übrigen erfolgt die Dokumentation der Prüfergebnisse entsprechend dem angewandten Prüfstandard.

Eine Kopie der Zertifikate verbleibt für mindestens zwei Jahre bei der Prüfstelle.

#### 11) Zahlungsbedingungen

Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Preise ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütung der Prüfungen und Zusatzleistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber bedarf eines schriftlichen Auftrags durch den Auftraggeber.

Der Auftragnehmer wird entsprechend dem Preisblatt abrechnen und Rechnungen gemäß §§ 7 ff. UStG an den Auftraggeber übersenden. Diese sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Im Falle eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regelungen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens vor.

#### 12) Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für eine einwandfreie, den Regeln der Technik entsprechende Durchführung und Dokumentation des Prüfvorgangs. Erweist sich insoweit ein Mangel, wird die Prüfung auf Wunsch des Auftraggebers unentgeltlich wiederholt und neu dokumentiert.

Der Anspruch verjährt 12 Monate nach Auslieferung des geprüften Zählers und der Prüfdokumente. Weitere Ansprüche insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schaden, z. B. aus Messdifferenzen, besteht nicht.

#### 13) Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers bzw. deren Mitarbeiter und Gehilfen für Beschädigungen und Zerstörung (der angelieferten Gaszähler ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausgeschlossen) und im Übrigen – außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz – der Höhe nach auf den Zeitwert des betroffenen Gegenstandes begrenzt. Für unangemeldet angelieferte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

In den Fällen, in denen Mitarbeiter des Auftragnehmers Prüflingsstrecken montieren bzw. Bauteile an Prüflingen oder Prüflingsstrecken montieren, gibt der Auftragnehmer keine Gewähr hinsichtlich der Druckfestigkeit und Dichtheit der Prüflinge und Prüflingsstrecken nach Verlassen des Prüfstandes. Diese Bauteile müssen nach Verlassen des Prüfstandes vor Inbetriebnahme auf Druckfestigkeit bzw. Dichtheit geprüft werden. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Prüflinge bzw. Prüflingsstrecken nach Verlassen des Prüfstandes entstehen.

Die Montage von Prüflingsstrecken erfolgt durch zertifiziertes Personal gemäß den Anforderungen der EN 1591-4 2013.

#### 14) Druckfestigkeit des Messequipments

Der Auftraggeber garantiert die Druckfestigkeit der von ihm übergebenen Zähler, Passstücke und sonstigen Anbauteilen, die für die Prüfung verwendet werden. Voraussetzung für die Prüfung ist das Vorliegen von gültigen Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN 10204 aller zu prüfenden Bauteile vor dem vereinbarten Prüftermin. Fehlen die entsprechenden Dokumente, gilt der Prüfling als nicht geliefert und es werden die entsprechenden Gebühren erhoben. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer vor die Prüfung in begründeten Fällen aus Sicherheitsgründen abzulehnen.

Sollte ein Zähler, Passstück und/oder sonstige Anbauteile, die für die Prüfung verwendet werden, den Belastungen der Prüfung nicht standhalten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Schäden zu ersetzen, auch wenn hierfür kein Verschulden des Auftraggebers vorliegt.

#### 15) Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass die mit der Durchführung und Dokumentation des Prüfvorganges beschäftigten Mitarbeiter von PasCaLab über die ihr zur Kenntnis gelangten Zählerdaten und geschäftserheblichen Tatsachen, die aus dem Bereich des Auftraggebers stammen, Vertraulichkeit gegenüber Dritten sowie gegenüber anderen Organisationseinheiten des Auftragnehmers bewahren. Die Auswertung der Prüftätigkeiten zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

#### 16) Recht

Für alle Prüfungen von Zählern gilt deutsches Recht, Gerichtsstand des Auftraggebers ist Stuttgart.